



Ersatzwahl eines Mitglieds der Schulpflege für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Für die als Mitglied der Schulpflege zurücktretende Carmen Christen-Wastl ist eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 -2026 zu wählen. In Anwendung von Art. 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind bis spätestens **am Donnerstag, 30. Mai 2024, 16:30 Uhr** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa, einzureichen.

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person** mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Stäfa. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Parteizugehörigkeit** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation im amtlichen Publikationsorgan an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Stäfa erklärt die Vorgeschlagene bzw. den Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet am Sonntag, 22. September 2024 eine Urnenwahl statt. Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Gemeinde Stäfa mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 24. November 2024 statt.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeinderatskanzlei, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa erhältlich oder können von unserer Homepage www.staefa.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stäfa, 19. April 2024